

Allgemeine Entwässerungssatzung
über die Entwässerung und den Anschluss an die Abwasseranlage
- Allgemeine Entwässerungssatzung –
der Verbandsgemeinde Bad Ems
vom 13. Dezember 1996 in der Fassung vom 01. Juli 2002

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 30.01.1994 (GVBl. S 153 - BS 2020-1) sowie des § 52 Abs. 1 und 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69, BS 7550) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Ems entsorgt die Abwässer, die auf den Grundstücken in ihrem Gebiet (Entsorgungsbereich) anfallen, durch die Verbandsgemeindewerke Bad Ems als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserentsorgung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung zu einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung. Die Verbandsgemeinde bestimmt Art und Form der Abwasserentsorgung.

(3) Zur Abwasseranlage gehören auch Einrichtungen Dritter, die die Verbandsgemeindewerke Bad Ems zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 in Anspruch nehmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist das Grundbuchgrundstück.

Bilden mehrere Grundstücke unabhängig von der Eintragung im Grundbuch eine wirtschaftliche Einheit, so gilt diese als Grundstück.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nicht am Ort des Anfalls nach den

Vorgaben des § 51 Abs. 2 Ziffer 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) verwertet oder versickert werden kann oder nicht die Möglichkeit besteht, es in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

(4) Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Entsorgungsbereich anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 51 Abs. 3 LWG zuzuleiten und zu reinigen.

Zur Abwasseranlage des Entsorgungsbereiches sind die Kläranlagen (einschl. Nachklärteichen), Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regentlastungsanlagen, Pumpwerke und sonstige gemeinschaftliche Anlagenteile sowie die Straßenkanäle und die Anschlusskanäle bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks zu zählen.

Ferner gehören zu den Abwasseranlagen Kleinkläranlagen mit weitergehender biologischer Abwasserreinigung wie Pflanzenbeetanlagen, Kleinbelebungsanlagen usw., soweit mit den Grundstückseigentümern keine vertraglichen Vereinbarungen über die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen als Grundstücksentwässerungsanlagen getroffen wurden.

Schließlich gehören zu den Abwasseranlagen auch zentrale Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung (Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, Gräben).

(5) Straßenkanäle sind die Kanäle im öffentlichen Straßenraum des Entsorgungsbereichs, die zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers bestimmt sind. Das gilt auch für Kanäle mit diesen Aufgaben, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

(6) Anschlusskanal ist der Kanal zwischen dem Straßenkanal und der Grundstücksgrenze.

(7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserentsorgung auf dem Grundstück bis zum Anschlusskanal, soweit keine Befreiung nach § 53 Abs. 3 LWG vorliegt.

(8) Abflußlose Abwassergruben (Abwassergruben) dienen der Entsorgung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, für das keine Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage besteht. Sie zählen zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.

(9) Kleinkläranlagen nach DIN 4261 dienen der Entsorgung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, für das keine Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage besteht. Sie zählen zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sie nicht zu den Abwasseranlagen im Sinne von Absatz 4 Satz 3 gehören.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage und die Einleitung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Entsorgungsleitung erschlossen werden. Dies ist der Fall, wenn das Grundstück an eine Straße mit einem betriebsfertigen Straßenkanal, bei Trennsystem mit je einem Schmutz- und Regenwasserkanal, unmittelbar angrenzt oder Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg hat. Das gilt auch, wenn der Zugang in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke erfolgt.

§ 4 Beschränkung des Anschlussrechtes

(1) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Straßenkanal kann versagt werden, wenn die Entsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten oder besondere Maßnahmen erfordert.

(2) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung eines bestehenden Straßenkanals nicht verlangen.

(3) Das Anschlussrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 1 u. 2, sofern der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich aus den Vertragsbedingungen für das Grundstück ergebende Entgelten die entstehenden Kosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb des Straßenkanals und des Anschlusskanals zu tragen, ohne dass hierdurch besondere Rechte an den Anlagen begründet werden.

(4) In nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten müssen Schmutz- und Niederschlagswasser nur an die jeweils dafür bestimmten Straßenkanäle angeschlossen werden.

(5) Für Grundstücke, die kein Anschlussrecht haben, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserentsorgung (§§ 10 und 11 der Satzung), wenn keine Befreiung nach dem Landeswassergesetz ausgesprochen ist.

§ 5 Beschränkung des Benutzungsrechtes

(1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die

- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabeseitigung und –verwertung beeinträchtigen,
- die Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,

• die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, • sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken. Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand – die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasseranlagen führen können, z.B. Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten;

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate sowie der Inhalt von Chemietoiletten;

3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Hefe und Trübstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;

7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässer führen;

8. Einleitung, für die nach der Rechtsverordnung nach § 55 LWG die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen;

9. Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 100 kW eine Neutralisation erforderlich. Im übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 LWG übertragen wurde.

(3) Abwasser darf in der Regel in die Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn die im Anhang aufgeführten „Allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien“ des ATV-Arbeitsblattes A 115 (Oktober 1994), die Bestandteil dieser Satzung ist, nicht überschritten werden. Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die Abwasseranlagen einzuhalten. Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall über die Grenzwerte hinaus Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässer), darf nicht eingeleitet werden. Niederschlagswasser darf nur in dafür zugelassenen Anlagen eingeleitet werden, wenn es

a) nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann

oder

b) die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

(5) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Verbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(6) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,

2. entsprechend Abs. 4 verfahren wurde.

In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine besondere Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

(7) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

§ 6 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Reinigungsschächten installieren. Soweit kein Reinigungsschacht vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für das Zutrittsrecht gilt § 13.

(3) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, die mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle und ähnliche Zwecke bebaut sind oder mit deren Bebauung begonnen wurde, sind verpflichtet, diese Grundstücke im Rahmen ihres Anschlussrechtes an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn das Grundstück an eine Straße mit einem betriebsfertigen Straßenkanal unmittelbar angrenzt oder wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

Die Verbandsgemeinde behält sich vor, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse mehrere Gebäude an einen gemeinsamen Anschlußkanal anzuschließen.

(2) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohles der Allgemeinheit geboten ist.

(3) Besteht zum Straßenkanal kein ausreichendes, natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

§ 8 Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallenden Abwasser ist in die Abwasseranlage einzuleiten.

(2) Ausgeschlossen ist die Einleitung von

1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist.

2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 53 Landeswassergesetz die Beseitigungspflicht übertragen wurde.

3. Niederschlagswasser, das bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann oder bei dem die Möglichkeit besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

(3) Der in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in Abwassergruben gesammelte Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu Abfuhr und Aufbereitung zu überlassen.

(4) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage oder die Verpflichtung zur Benutzung für den Grundstückseigentümer oder Benutzer des Grundstücks auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer besonderen Härte, kann die Verbandsgemeinde eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang aussprechen.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu stellen.

(2) Für Grundstücke, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, soweit nicht eine Freistellung nach § 53 LWG ausgesprochen wurde und die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen wurde.

§ 10 Abflusslose Abwassergruben

(1) Die Grundstückseigentümer haben auf Grundstücken, die nicht an Straßenkanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach den hierfür in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten.

(2) Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallenden Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

§ 11 Fäkalschlamm und Abwasserabfuhr Benutzungsrecht, Ausnahmen

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Verbandsgemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Verbandsgemeinde die Abnahme des auf seinem Grundstück anfallenden Fäkalschlammes aus einer zugelassenen Kleinkläranlage und des Abwassers zu verlangen, wenn ein Einleiten in einen betriebsfertigen Straßenkanal nicht möglich ist.

(2) Von der Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr befreit sind

1. Grundstücke, für die die Verbandsgemeinde gemäß § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist,

2. die landwirtschaftlichen Betriebe für das durch Viehhaltung anfallende Abwasser, das im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung nach guter fachlicher Praxis auf landbauliche Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden kann.

(3) Für die Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr gelten die Beschränkungen der §§ 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Den Anschluss eines Grundstückes an die Abwasseranlage und jede Änderung des Anschlusskanals hat der Grundstückseigentümer zu beantragen.

Ohne vorherige Genehmigung der Verbandsgemeinde darf Abwasseranlagen, Anschlusskanälen, Kleinkläranlagen, Abscheidern sowie Abwassergruben kein Abwasser zugeleitet werden.

Mit Annahme des Antrages kommt der Vertrag auf der Grundlage der Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) zustande.

(2) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 13 Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Betretungsrecht, Auskunftspflicht

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Anschlusskanäle, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicherungsanlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräumen ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen; bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(3) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde ihre Überwachungspflicht nach § 53 Abs. 3 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 14 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig nach § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1978 (BGBl. S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 15 Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)

Der Anschluss an die Abwasseranlage und die Einleitung von Abwasser bestimmen sich im übrigen nach den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)“ in der jeweils gültigen Fassung

§ 16 Kostenerstattung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter *

Die Kosten für die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, sind der Verbandsgemeinde von dem Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes (Abwassereinleiter) zu erstatten.

Das Nähere regeln die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB).

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Allgemeine Entwässerungssatzung- der Verbandsgemeinde Bad Ems vom 10.12.1991 außer Kraft.

* § 16 wurde am 29.11.2001 hinzugefügt und tritt am 01.01.2002 in Kraft.